

Aktenzeichen: 8 AZR 278/90

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 17. Oktober 1991

- 8 AZR 278/90 -

I. Arbeitsgericht
Trier

Urteil vom 16. August 1989

- 1 Ca 305/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 01. Februar 1990

- 4 Sa 746/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz-Haftung des Arbeitnehmers

Gesetz:

BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers; ZPO § 256 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 278/90

4 Sa 746/89 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Oktober 1991

Urteil

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1991 durch die Rich-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ter Dr. Ascheid, Dr. Müller-Glöge und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Sperl und Brückmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Februar 1990 - 4 Sa 746/89 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts Trier vom 16. August 1989 - 1 Ca 305/89 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d:

Der Kläger war seit 1979 bei der Beklagten als Maschinenführer und Helfer beschäftigt. Von 1979 bis 1987 arbeitete er in dem inzwischen stillgelegten Werk der Beklagten in B

Am 23. Februar 1989 gab der Kläger in T vor Pressevertretern der Geschäftsstelle des Bundes für Umwelt- und Naturschutz ein Interview, in dem er u.a. erklärte:

"In B hatte ich selbst z. B. 200 kg-Fässer Abfälle, das ist also alles Mögliche was an Abfällen von Chemikalien da war, zusammen in eine Tonne gekippt, und diese wurde dann auf 20 cbm Container unten in den Boden reingestellt und dann das Material obendraufgeworfen an normalen Müll und diese wurden dann ganz normal entsorgt.



Der Fahrer des Verdichtungsbaggers an der Hausmülldeponie habe davon gar nichts bemerken können."

Der Inhalt des Interviews war Gegenstand mehrerer Veröffentlichungen in Presse und Fernsehen. Es wurde gegen die Beklagte ermittelt, es fand bei ihr auch eine Hausdurchsuchung statt.

Mit Schreiben vom 10. März 1989 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos.

Mit der Klage hat der Kläger sich gegen die Kündigung gewandt. Das Verfahren ist ausgesetzt, weil die Rechtskraft der zustimmenden Entscheidung der Hauptfürsorgestelle abgewartet werden soll.

Die Beklagte nimmt den Kläger im Wege der Widerklage auf Schadenersatz in Anspruch. Sie hat dazu vorgetragen, durch das Ermittlungsverfahren und die Hausdurchsuchung seien bereits Kosten in beachtlicher Höhe entstanden. Es falle nicht schwer sich vorzustellen, daß die Presseveröffentlichung des Klägers auch dazu führe, daß ein Umsatzrückgang bei ihr zu verzeichnen sei. Die Höhe des Schadens könne sie noch nicht darlegen.

Die Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt festzustellen,

daß der Kläger verpflichtet sei, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden sei, daß der Kläger wahrheitswidrig im Rahmen einer



von ihm veranlaßten Pressekonferenz in der Geschäftsstelle des Bundes für Umwelt- und Naturschutz in T am 23. Februar 1989 u.a. erklärt habe:

In B hatte ich selbst z. B. 200 kg-Fässer Abfälle, das ist also alles Mögliche, was an Abfällen von Chemikalien da war, zusammen in eine Tonne gekippt, und diese wurde dann auf 20 cbm Container unten in den Boden rein gestellt und dann das Material obendraufgeworfen an normalen Müll und diese wurden dann ganz normal entsorgt.

Der Fahrer des Verdichtungsbaggers an der Hausmülldeponie habe davon gar nichts bemerken können.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, er habe nur sich und nicht die Beklagte einer Fehlhandlung bezichtigt. Seine Angaben seien nicht ursächlich gewesen für die gegen die Beklagte durchgeführten Ermittlungen. Es sei beim Polizeipräsidium in T bereits ein Verfahren gegen die Beklagte anhängig gewesen. Der Beklagten sei zudem kein Schaden entstanden. Die Beklagte suche ständig neue Arbeitskräfte. Durch die Presseveröffentlichung werde sich kein Kunde vom Kauf ihrer Produkte abhalten lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Widerklage durch Teilurteil abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger verpflichtet sei, der Beklagten allen Schaden zu ersetzen, der



ihr durch die Erklärungen des Klägers im Rahmen einer von ihm veranlaßten Pressekonferenz in der Geschäftsstelle des Bundes für Umwelt- und Naturschutz in T am 23. Februar 1989 entstanden sei.

Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil war aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts T zurückzuweisen. Der Beklagten steht der geltend gemachte Anspruch schon deshalb nicht zu, weil sie nicht substantiiert vorgetragen hat, daß ihr durch das Verhalten des Klägers überhaupt ein Schaden entstanden ist.

I. Der Antrag der Beklagten, die Schadenersatzpflicht des Klägers festzustellen, ist allerdings zulässig. Das auch noch in der Revisionsinstanz zu überprüfende Feststellungsinteresse i. S. des § 256 Abs. 1 ZPO liegt vor.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Widerklageantrages geltend gemacht, ihr seien durch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und durch die Hausdurchsuchung bereits Kosten in beachtlicher Höhe entstanden, der Schaden vergrößere sich noch dadurch, daß bei ihr infolge eines Umsatzrückgangs Einnahmeaus-



fälle entstanden seien. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war die Beklagte daher bei Richtigkeit ihres Vortrages noch nicht in der Lage, den Gesamtschaden zu beziffern (vgl. BGH Urteil vom 30. März 1983 - VIII ZR 3/82 - NJW 1984, 1552).

II. Die zulässige Feststellungsklage ist jedoch nicht begründet.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger durch die Angaben in seinem Interview eine Handlung begangen hat, die ihn gegenüber der Beklagten zum Schadenersatz verpflichtet. Das Landesarbeitsgericht hat dies angenommen, da die Erklärungen des Klägers in der Pressekonferenz eine Verletzung der ihm aus dem Arbeitsvertrag obliegenden Treuepflicht darstelle. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, der Inhalt der Äußerungen des Klägers sei danach zu beurteilen, wie ihn nach dem Gesamtzusammenhang die angesprochenen Verkehrskreise, hier die Vertreter der Presse, hätten verstehen müssen. Der Hörer werde sich aufgrund des Zusammenhangs der Erklärungen zwangsläufig die Frage stellen, ob der Kläger auf Anweisung oder mit Duldung seiner Vorgesetzten gehandelt habe. Zumindest stehe unausgesprochen der Vorwurf im Raum, die Beklagte habe bei der Entsorgung der Chemieabfälle in ihrem Werk B nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Es hat weiter angenommen, der Kläger hätte diese Erklärungen so nicht abgeben dürfen.

2. Das angefochtene Urteil war aufzuheben, weil das Berufungsgericht nicht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, daß der Beklag-



ten überhaupt ein Schaden entstanden ist. Der Kläger hat stets und auch noch in der Revisionsinstanz einen solchen Schaden bestritten. Die Beklagte hat weder einen substantiierten Vortrag noch einen Beweisantritt zu dem ihr angeblich entstandenen Schaden gebracht.

Da die Beklagte nur eine Feststellung der Schadenersatzpflicht dem Grunde nach verlangt hat, kommt es zwar auf die Schadenshöhe nicht an, doch setzt jede Schadenersatzverpflichtung auch sachlich die Entstehung eines Schadens voraus (BGH Urteil vom 19. November 1971 - I ZR 72/70 - NJW 1972, 198). Zu dem angeblich bereits entstandenen Schaden hat die Beklagte weder Tatsachen aufgezeigt, die einen Schluß darauf zuließen, inwieweit die gegen sie geführten Ermittlungen einen Schaden verursacht haben könnten. Zu ihrer Behauptung, daß durch die Äußerungen des Klägers eine negative Umsatzentwicklung eingetreten sei, hat sie weder geltend gemacht, daß ihr Umsatz überhaupt zurückgegangen sei, noch daß er infolge des Verhaltens des Klägers nicht habe gesteigert werden können. Der bloße Vortrag, es sei vorstellbar, daß Kunden sich vom Kauf der Produkte abhalten lassen könnten, reicht nicht aus.

Dr. Ascheid Dr. Müller-Glöge Kremhelmer
Sperl Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)